



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 305
Ernst-Kamieth-Str. 2
06110 Halle (Saale)

Ergänzende Verfahrensregelungen zum RdErl. des MLU vom 20.01.2012 betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosionen im Land Sachsen-Anhalt

8. März 2012

Zeichen:
32.2-10400

Bearbeitet von:
Rolf Mietzner
Durchwahl (0391) 567-5309

e-mail:
Rolf.Mietzner
@ml.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

I.

Fördervolumen, Voraussetzungen

(1) Aus dem Sondervermögen „Altlastensanierung“ sollen auf der Basis der v.g. Richtlinien des MLU Mittel in Höhe von 30 Mio € verausgabt werden mit dem Zweck, Vorhaben zur Beseitigung, Minderung oder Vorbeugung von Vernässungen oder Erosionen zu unterstützen.

Der Förderhöchstsatz für die Erarbeitung von Konzepten und Planungen beträgt 80%, zur Beseitigung, Minderung oder Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosionen 65%.

(2) Die Fördermittel für den Einsatz gegen Vernässungen sind in den Bereichen einzusetzen, in denen kommunales Eigentum betroffen ist. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Beteiligung der bevorteilten Flächen- und Grundstückseigentümer und sonstigen dinglichen Berechtigten vorliegen, sollen die Kommunen diese an der Finanzierung der kommunalen Investitionsmaßnahme angemessen beteiligen. Kommt die Kommune zu dem Ergebnis, dass eine finanzielle Beteiligung der bevorteilten Grundstückseigentümer aus tatsächlichen

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@ml.sachsen-anhalt.de
www.ml.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, hat sie dies schlüssig gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde zu dokumentieren.

- (3) Voraussetzung für eine Förderung ist zunächst, dass eine Investition insbesondere in nachfolgend aufgeführte Förderbereiche beabsichtigt ist:
- a) die Herstellung neuer Gewässer, die Wiederherstellung ehemals vorhandener Gewässer sowie die wesentliche Umgestaltung von Gewässern 2. Ordnung,
 - b) die Beseitigung von Schäden in Gewässern 2. Ordnung infolge extremer Wetterereignisse, soweit dies zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist,
 - c) die Schaffung von Möglichkeiten zum Wasserrückhalt,
 - d) die Herstellung von wasserwirtschaftlichen Anlagen wie Schöpfwerken, Sielen und Absperrbauwerken, soweit sie der Verbesserung des Wasserabflusses in den Gewässern 2. Ordnung dienen,
 - e) die Herstellung von Anlagen zur Regulierung des Grundwassers,
 - f) die Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Grund- und Niederschlagswasser,
 - g) Objektschutz in begründeten Einzelfällen als Bestandteil der Konzepte gemäß Ziffer 2.1., soweit damit die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen insgesamt erhöht wird (nachrangig gegenüber anderen Förderprogrammen)
 - h) Monitoring- und Steuerungssysteme,
 - i) Flächenerwerb / Erwerb von Nutzungsrechten.

II.

Haushaltsrechtliche Erfordernisse

- (1) Im Haushaltsjahr 2012 mit wirksamer Haushaltssatzung sind Ausgaben bzw. Auszahlungen der Kommunen nach der Richtlinie des MLU gegen Vernässungen zunächst als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu behandeln (§ 97 GO LSA).
- (2) Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen aufgrund der Richtlinie des MLU gegen Vernässungen bedürfen der Zustimmung der kommunalen Vertretungskörperschaft, wenn sie gem. § 97 Abs. 1 Satz 2 GO LSA nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind.
- (3) Liegen durch die Inanspruchnahme der Fördermittel die Voraussetzungen des § 95 Abs. 2 GO LSA vor, hat die Kommune eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen. Die Nachtragshaushaltssatzung kann bis zum 30.11.2012 nachgeholt werden.

Das gleiche gilt, wenn die Kommune im Zusammenhang mit den Fördermitteln Kredite zur Erbringung des Eigenanteils aufnehmen muss.

- (4) Zur Sicherung des kommunalen Eigenanteils an einer Investitionsmaßnahme ist finanzschwachen Kommunen, die über ein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept verfügen, eine Genehmigung gem. § 100 Abs. 2 GO LSA i.V.m. § 92 Abs. 3 GO LSA zu erteilen, wenn die Investitionsmaßnahme haushaltsneutral oder sogar haushaltskonsolidierend wirkt. Haushaltsneutral in diesem Sinne ist ein Investitionsvorhaben dann, wenn es keine Eigenmittel mit Ausnahme der Investitionspauschale nach § 16 FAG erfordert sowie keine von der Kommune nicht tragbaren Folgekosten verursacht. Falls eine derartige Haushaltsneutralität der Investitionsmaßnahme nicht nachweisbar und eine Kreditaufnahme zur Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlich ist, hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Kreditaufnahme zu genehmigen, wenn die Kommune nachweist, dass die Investitionsmaßnahme haushaltskonsolidierend wirkt, weil es sich um eine rentierliche Investitionsmaßnahme handelt. Haushaltskonsolidierend wirkt eine Investitionsmaßnahme dann, wenn die aus der Investitionsmaßnahme mittel- bis langfristige (bis ca. 15 Jahre) verursachten Folgekosten durch aus der Maßnahme resultierende Entlastungswirkungen kompensiert werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn durch sofortige Investitionen in die Reduzierung der Vernässungen oder Erosionen mittel- bis längerfristig laufende Ausgaben der Kommunen kompensiert werden können oder bei kostendeckenden abgaben- oder entgeltfinanzierten Einrichtungen.
- (5) Befindet sich die Kommune noch oder schon seit längerem in vorläufiger Haushaltsführung, wird eine Investitionsmaßnahme nach der Richtlinie als unaufschiebbar betrachtet und kann bei Kreditbedarf zur Eigenanteilsfinanzierung in Anlehnung an den auch sonst für diese Fälle geltenden § 96 Abs. 2 GO LSA durchgeführt werden. Kann § 96 Abs. 2 GO LSA nicht zur Anwendung kommen, weil es in den letzten beiden Jahren keine Kreditermächtigungen gab, kann gleichwohl eine Investitionsmaßnahme nach der Richtlinie erfolgen, wenn die Investitionsmaßnahme haushaltsneutral durchführbar ist oder sogar haushaltskonsolidierend wirkt (vgl. o. Abs. 4).
- (6) Dass eine Investitionsmaßnahme haushaltsneutral ist oder gar haushaltskonsolidierend wirkt, ist plausibel nachzuweisen.
- (7) Liegt also der regelmäßige finanzielle Aufwand der finanzschwachen Kommune für mittel- bis längerfristige Maßnahmen zum Schutz kommunaler Einrichtungen über dem finanziellen Aufwand für eine sofortige Investition mit Hilfe des Förderprogramms, so wird eine Teilnahme am Programm grundsätzlich möglich sein. Liegt hingegen der finanzielle Auf-

wand der finanzschwachen Kommune für eine sofortige Investition mit Hilfe des Förderprogramms über dem finanziellen Aufwand für mittel- bis längerfristige Maßnahmen gegen Vernässungen oder Erosionen, wird eine Teilnahme am Programm nicht möglich sein.

III.

Finanzschwache Kommunen

Als finanzschwach im Sinne des Erlasses gelten Kommunen, die über ein von der Kommunalaufsichtsbehörde akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept verfügen, das zumindest den strukturellen Haushaltsausgleich im maximalen Haushaltskonsolidierungszeitraum aufzeigt.

IV.

Verfahren

Bei den Investitionsmaßnahmen gegen Vernässungen handelt es sich in der Regel um freiwillige Aufgaben. Bei der Prüfung, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Durchführung des geplanten Investitionsvorhabens zur Verfügung stehen werden, ist dem Fördermittelgeber eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vor der Förderzusage vorzulegen. Die rechtsaufsichtliche Stellungnahme schätzt die Realisierbarkeit der geplanten Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit bzgl. der Aufbringung des kommunalen Eigenanteils und der Tragbarkeit eventueller Folgekosten ein (vgl. auch Ziffer 15 des RdErl. des Ministeriums des Innern vom 24.09.2004, MBl. LSA, S. 579 ff). Die Fachförderbehörde trifft ihre Entscheidung auf Grundlage der Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. Ziff. 6.1.2 des v.g. RdErl. des MLU vom 20.01.2012).

V.

Anwendbarkeit der kameraleen Vorschriften

Für Kommunen, die noch nach den kameraleen Vorschriften buchen, finden die §§ 151 ff. GO LSA Anwendung.

VI.

Bekanntgabe

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, diesen Erlass den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Abwasserzweckverbänden zur Kenntnis zu geben. In Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird darüber hinaus gebeten, die Rechtsaufsichtsbehörden über die Wasser- und Bodenverbände sowie die Unterhaltungsverbände entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag


Kirchmer